SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen: <u>Förderverein KGS Berrenrather Straße e.V.</u> (nachfolgend Verein genannt). Der Verein hat seinen Sitz in 50937 Köln, Berrenrather Str. 179.
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V..

§ 2 Zweck

- 1. Die Aufgaben des Vereins bestehen darin,
 - a) die Schule zu unterstützen und sie über den Rahmen der Etatmittel hinaus bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben zu fördern, soweit dies nicht ausschließlich in den Pflichtkreis des Schulträgers gehört,
 - b) für Schulkinder der Katholischen Grundschule Berrenrather Straße (nachfolgend KGS genannt) Beihilfen und Unterstützung im sozialen Sinne zu sichern,
 - c) die Pflege der Traditionen im Schulleben der KGS zu sichern.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder auch die Mitglieder des Vorstands dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinne erzielen und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 4. Die Aufgaben des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden

§ 3 Finanzierung

- 1. Die zum Erreichen seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden oder Zuwendungen.
- 2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet. Der Beitrag wird in der Regel durch Lastschriftverfahren zum 1.11. eines jeden Geschäftsjahres erhoben. Wer im Laufe eines Geschäftsjahres beitritt, hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§4 Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder sonstige Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft ist nicht auf die Zugehörigkeit eines Kindes des jeweiligen Mitglieds zur Katholischen Grundschule Berrenrather Straße beschränkt.
- 2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Der Verein unterscheidet zwischen aktivem Mitglied und Fördermitglied. Aktives und damit wählbares und stimmberechtigtes Mitglied des Vereins (im Zeitpunkt der Mitglieder- oder Vorstandssitzung) können nur erziehungsberechtigte Personen sein, deren Kind/er die KGS besuchen oder seit höchstens einem Jahr die KGS verlassen haben. Alle weiteren Mitglieder sind nicht wählbare und nicht stimmberechtigte Fördermitglieder.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - b) bei juristischen Personen oder Körperschaften durch deren Auflösung,
 - c) durch Austritte oder
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein, sowie
 - e) automatisch bei Nichtzahlung der Beiträge nach erfolgter Abmahnung.
- Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) muss dem Vorstand schriftlich bis zum Stichtag 30.09. eines Jahres zugegangen sein, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr. Eine Kündigung per E-Mail gilt als schriftlich erfolgt.
- 3. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand den Ausschluss beschließen. Der Beschluss ist durch Einschreibebrief zu übermitteln und zu begründen. Er wird unanfechtbar, wenn der Betroffene nicht binnen vier Wochen nach Zugang des Schreibens Widerspruch erhebt. Auf den Widerspruch hin ist der Betroffene zur nächsten Vorstandssitzung zu laden. Über den Ausschluss wird mündlich verhandelt. Gegen die darauf ergehende Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen der Rechtsweg (gerichtliches Verfahren) offen.

Der Vorstand hat die Entscheidung dem Betroffenen in der Vorstandssitzung mündlich zu eröffnen und zu begründen.

Der Ausschluss ist wirksam, sobald er unanfechtbar ist. Erscheint der Betroffene auf die Ladung nicht, so gilt sein Widerspruch als nicht erhoben.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung entscheiden die aktiven Mitglieder über:

- 1. die Wahl des Wahlleiters der Mitgliederversammlung
- 2. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes
- 3. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichtes und nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer die Entlastung des Vorstandes
- 4. die Wahl von 3 Rechnungsprüfern
- 5. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten
- 6. Satzungsänderungen
- 7. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres statt. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 3-4, alle 2 Jahre die Punkte1-4 des § 8 zu enthalten.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, müssen aber einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung 10 % der Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden.
- 4. Die Mitglieder können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Vertretung außer der gesetzlichen Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen oder Körperschaften werden durch ihre Organe repräsentiert.
- 5. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- Sind in der Mitgliederversammlung weniger als 20 % der aktiven Mitglieder anwesend, so ist die Mitgliederversammlung dann beschlussfähig, wenn durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden aktiven Mitglieder die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder Beschlüsse fassen kann.

§11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen, die ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betreffen.
- 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über eine außerordentliche Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 3. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Der Vorstand

- 1. Dem Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB dürfen nur aktive Mitglieder angehören.
- 2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Schriftführer (zugleich stellvertretender Vorsitzender)
 - c) Dem Schatzmeister.

Jedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder ist bis zu einem Betrag von maximal € 500,- einzeln vertretungsberechtigt. Darüber hinaus nur in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- 3. Dem erweiterten Vorstand (nicht Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB) gehören an:
 - a) bis zu 4 Beisitzer,
 - b) die Schulleitung und der/die Schulpflegschaftsvorsitzende.
- 4. Es kann per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden, dass die Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters in einer Hand liegen. Scheidet der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, so ist der Vorstand befugt, eines seiner "weiteren Mitglieder" bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- 5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 6. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgabe bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr.
- 7. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
- 8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsbeschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten und sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- 9. Seine weitere Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selber.

§13 Rechnungsprüfer

Von den gewählten 3 Kassenprüfern prüfen mindestens zwei alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Anzeigepflichten

- 1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- 2. Satzungsänderungen, welche die in § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Köln zu mit der Maßgabe, dass die Stadt verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwerten oder, falls die Schule aufgelöst werden sollte, es anderen Schulen außeretatmäßig für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Köln, den 24. Juni 2021